



Mitgliederordnung (Stand 21.11.2020)

Der FFS ist ein Familienportbund. Um die Ziele seiner Satzung zu verwirklichen, werden Familien in der Regel nur gemeinsam aufgenommen. Einzelpersonen können in ausgewogenem Verhältnis zur Mitgliederzahl die Mitgliedschaft erwerben.

1. Die Familie, einschließlich der Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bildet eine Mitgliedseinheit. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss unaufgefordert eine eigene Mitgliedschaft beantragt oder der Nachweis erbracht werden, dass noch eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet wird.
In diesem Fall wird, höchstens bis zum 26. Lebensjahr, Beitragsfreiheit gewährt, ein Stimmrecht wird dadurch nicht erworben. Werden Arbeitsstunden und Hausdienst abgeleistet kann ein Antrag auf beitragsfreie Mitgliedschaft mit Stimmrecht gestellt werden. Bei Erwerb der anschließenden Einzelmitgliedschaft entfallen die Aufnahmegebühr und die Umlage, auch dann, wenn ein Wiedereintritt nach spätestens 3 Jahren erfolgt.
2. Jede Mitgliedseinheit ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, unabhängig davon, wie oft Gelände oder Veranstaltungen besucht oder die Einrichtungen des Vereins benutzt werden. Der Beitrag setzt sich aus einem auf die Einheit bezogenen Mitgliedsbeitrag, sowie einem auf die Person bezogenen "Arbeitsbeitrag" (Arbeitsstunden) zusammen. Außerdem hat jeder Erwachsene einmal im Jahr an einem Wochenende oder einem Feiertag einen Hausdienst abzuleisten. Dieser kann mit Geld abgelöst werden. Geleistete Arbeitsstunden sind auf der Arbeitskarte einzutragen und vom Geländewart oder einem Vorstandsmitglied abzeichnen zu lassen.
Fehlende Stunden werden am Jahresende in Geldwert berechnet.
3. Der Verein lässt auch eine Fördermitgliedschaft (FM), eine Mitgliedschaft ohne Geländenutzung (MOG) und eine Schnuppermitgliedschaft zu. Die Zahl der Geländebesuche ist für Fördermitgliedschaft auf maximal drei pro Jahr beschränkt; dafür ist jeweils eine Tagesmitgliedsgebühr zu bezahlen.
MOG's können das Gelände beliebig oft besuchen. Sie entrichten (außer bei Teilnahme an Sportwettkämpfen) die üblichen Gebühren.
Schnuppermitglieder können das Gelände vom 01.05. – 30.09. eines Jahres kostenfrei benutzen. Sie müssen keine Dienste ableisten. Sie können, wenn vorhanden, für diesen Zeitraum einen Stellplatz pachten (Gebühren regelt die Mitgliederversammlung).
4. Vorstandsmitglieder zahlen den regulären Beitrag. Ihre Amtstätigkeit wird als Arbeitsbeitrag der Einheit (Arbeitsdienst und Hausdienst) angerechnet. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von jeglichem Beitrag und von allen Diensten befreit.

5. Bei Neuaufnahmen ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der vollständige Beitrag fällig. Arbeitsdienst und Hausdienst sind anteilig zu erbringen.
Alle Beiträge und Jahresgebühren werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. In Fällen unverschuldeter Notlage kann der Vorstand Beiträge stunden oder für eine begrenzte Zeit erlassen. Ein entsprechender Arbeitsbeitrag und Hausdienst sind auch während beitragsfreier Zeiten abzuleisten.
6. Über die Vergabe von Stellplätzen für Wohnwagen entscheidet der Vorstand des FFS Heilbronn. Bei mehreren Bewerbern wird die Dauer der Mitgliedschaft sowie die aktive Tätigkeit im Sinne des Vereinsziels bei der Vergabe berücksichtigt.
Für Stellplätze ist eine gesonderte Gebühr zu bezahlen. Jede Mitgliedseinheit kann nur einen Stellplatz belegen. Ein zusätzlicher Stellplatz als Abstellmöglichkeit für einen Reisewohnwagen kann in Ausnahmefällen angemietet werden, wenn Kapazität (mehr als zwei freie Plätze) vorhanden ist. Zweitstellplätze werden nur auf ein Jahr verpachtet. Eine Verlängerung ist möglich. Der Zweitplatz muss als eigenständiger Platz erhalten bleiben und im Zustand der ersten Übernahme zurückgegeben werden.
7. Alle Beiträge und Ersatzgebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
8. Zu dieser Mitgliederordnung gehört das Übersichtsblatt Mitgliedsformen-Rechte in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ehrungen

Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit werden bei der Mitgliederversammlung geehrt.

- ⇒ Ehrungen erfolgen erstmals zur 20-jährigen Mitgliedschaft und dann alle 5 Jahre.
- ⇒ Mit Präsent geehrt werden nur in der Mitgliederversammlung anwesende oder entschuldigte Mitglieder.
- ⇒ Stichtag der Feststellung der Dauer der Vereinszugehörigkeit ist der Tag der Mitgliederversammlung.
- ⇒ Geehrt werden Mitglieder aller Mitgliedsformen, die auf Dauer angelegt sind.